

STRAFPROZESSVOLLMACHT

Zustellungen werden nur an
den Bevollmächtigten erbeten

E²S² Rechtsanwälte und Fachanwälte

RA Peter Ewald

Maistr. 12, 80337 München

hiermit Vollmacht erteilt in der Strafsache/Bußgeldsache

gegen:

wegen:

zur Verteidigung bzw. Vertretung in allen Instanzen, auch bei Abwesenheit.

Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse nach der StPO das Recht

1. Strafantrag, Privat-, Neben-, Widerklage zu stellen und zurückzunehmen
2. in öffentlichen Sitzungen aufzutreten
3. in allen Instanzen als Verteidiger und Vertreter zu handeln
4. Untervollmacht - auch im Sinne des § 139 StPO - zu erteilen
5. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf solche zu verzichten
6. Anträge auf Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung und andere Anträge zu stellen und zurückzunehmen
7. Zustellungen aller Art, namentlich auch solche von Beschlüssen, Urteilen und Ladungen mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen
8. Gelder, Wertsachen, Kosten, Bußzahlungen, Kautionen etc. mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und Quittungen zu erteilen
9. den Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu stellen und zurückzunehmen
10. die Vertretung im Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen.

....., den
(Auftraggeber)

E²S² Rechtsanwälte und Fachanwälte
Ewald . Scherer . Geyer-Stadie . Böhm
Maistr. 12, 80337 München

Aufklärung zum Anwaltshonorar

Gemäß § 49 Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung sind wir verpflichtet, unsere Mandanten bereits vor Erteilung des Mandats darauf hinzuweisen, dass sich die vom Gesetzgeber im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) festgelegten Gebühren für die Verteidigung in Strafsachen Rahmengebühren sind.

Die Höhe des Gebühren wird durch einen festgelegten Rahmen bestimmt, innerhalb dessen die Gebühren nach dem Aufwand der Angelegenheit für den Rechtsanwalt, die Schwierigkeiten der Sache (auch die rechtlichen Probleme) und nach der Bedeutung für den Mandanten festgelegt werden.

Hiervon abweichende Modalitäten können durch eine Vergütungsvereinbarung zwischen dem Mandanten und der beauftragten Kanzlei festgelegt werden.

RA Peter Ewald

Ihre Erklärung:

Ich,

.....

habe vorstehende Information vor Auftragserteilung von der Kanzlei E²S² Rechtsanwälte und Fachanwälte erhalten und zur Kenntnis genommen.

....., den

.....

(Auftraggeber/in)